



Stellungnahme Nr. 20 Mai 2022

Positionspapier zur Ausgestaltung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) befürwortet grundsätzlich die Ausgestaltung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens und begleitet den Prozess positiv und aktiv mit eigenen Vorschlägen und Forderungen. Dazu hat die BRAK bereits im November 2021 ein ausführliches Positionspapier ([Stellungnahme Nr. 60](#), „Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft“) veröffentlicht.¹

Der Maßstab an dem sich die Digitalisierung messen lassen muss, ist:

- den Zugang zum Recht zu unterstützen und zu erleichtern sowie
- den Justizgewährungsanspruch der Rechtssuchenden effektiver, vor allem in kürzerer Zeit zu erfüllen,
- unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit allen Beteiligten den Zugang zum Recht zu gewährleisten.

Unverzichtbar ist es in diesem Zusammenhang, dass Rechtssuchende in jeder Lage des Verfahrens eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen können. Digitale Lösungen müssen zudem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unmittelbar nutzbar sein. Für ein zivilgerichtliches Online-Verfahren sollten grundsätzlich die bewährten Regeln der Zivilprozessordnung gelten, soweit diese nicht aufgrund der technischen Besonderheiten durch spezielle Regelungen angepasst und ergänzt werden müssen. Sonderregelungen z.B. zur Säumnis, zum Rechtsmittelrecht, zur Vollstreckbarkeit von Urteilen im Online-Verfahren aber auch zum Kostenrecht sind dann ohne weiteres entbehrlich.

¹ Vgl. [Presseerklärung Nr. 14/2021](#) v. 08.11.2021.

Das Positionspapier stellt allgemeine Grundsätze, Forderungen und Überlegungen zur Ausgestaltung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens auf und nimmt Bezug auf die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) im März 2022 veröffentlichten Überlegungen.²

Die Überlegungen des BMJ sind zu begrüßen, da diese grundsätzlich den Zugang zum Recht erleichtern. Daher erachtet die BRAK eine Pilotphase für bestimmte, sachlich eingegrenzte Verfahren für richtig. Dies befördert die technische Umsetzung insgesamt. Mit diesen Erfahrungen kann mittelfristig eine Öffnung für alle zivilgerichtlichen Verfahren angestrebt werden. Die Pilotphase sollte für alle Verfahrensbeteiligten freiwillig erfolgen und mit Anreizen versehen sein, damit alle Beteiligten ein Interesse haben, das Verfahren zu nutzen und nicht nur einseitig Vorteile entstehen bei denjenigen, die gezielt Legal Tech-Anwendungen verwenden. Ein Wettbewerbsvorteil darf nicht für diejenigen entstehen, die ausschließlich über Legal Tech-Anwendungen Zugang zu den Gerichten anbieten.

Organisatorische Voraussetzung für ein funktionierendes zivilgerichtliches Online-Verfahren sind die

- Einbeziehung von Streitschlichtungsverfahren,
- Einbeziehung der Anwaltschaft und die
- flächendeckende Einführung der E-Akte.

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens regt die BRAK an

- eine auf Freiwilligkeit beruhende Einbeziehung der Verfahrensbeteiligten,
- eine Streitwertgrenze von 600 Euro mindestens in der Pilotphase,
- Beachtung und Einhaltung des Datenschutzrechts sowie
- Präsenz des Rechtsstaates in der Fläche.

Außerdem fordert die BRAK hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung

- die Beachtung des Mandatsgeheimnisses,
- keine Rechtsberatung durch Rechtsantragsstellen oder durch den Einsatz von Chatbots,
- eine Anpassung der Kostenhinweise und
- keine Modifikation der anwaltlichen Gebühren.

² Überlegungen des BMJ zur Ausgestaltung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens - Arbeitspapier zur Vorbereitung der begleitenden Workshops mit den Landesjustizverwaltungen sowie Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen (verantwortet durch die Projektgruppe Legal Tech und Zugang zum Recht. Stand: 25.02.2022.

Die BRAK lehnt

die Einführung eines strukturierten Vortrags

ab.

Aus dem besonderen Blickwinkel der Fortentwicklung und konsequenter Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bittet die BRAK

- sicherzustellen, dass das Online-Verfahren technisch und organisatorisch in die vorhandene EGVP-Infrastruktur eingebettet wird,
- den Ausbau der vorhandenen technischen Schnittstellen entsprechend auszugestalten,
- das Online-Verfahren in die Fachverfahren in der Justiz einzugliedern und
- eine Anpassung der verfahrensrechtlichen Vorschriften insbesondere in der ZPO einzuleiten, um eine medienbruchfreie elektronische Kommunikation zu gewährleisten.

Nach Ansicht der BRAK muss eine Umsetzung inklusive Pilotphase innerhalb der nächsten drei Jahre erfolgen, sodass eine Nutzung durch alle Beteiligten dann auch umfassend möglich ist.

Im Einzelnen:

I. Organisatorische Voraussetzung**1. Einbeziehung von Streitschlichtungsverfahren (Nr. 1.3 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 4)**

Das Online-Klageverfahren ist als kontradiktorisches Verfahren ausgestaltet. Es kann und soll etwaige Streitschlichtungsverfahren nicht ersetzen. Die angestrebte Verknüpfung mit dem elektronischen Mahnantrag und einer Verbraucherschlichtung unter Verwertung bereits erhobener Daten ist ausdrücklich zu begrüßen.

Bestehende Streitschlichtungsmechanismen und damit auch ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft³ muss zwingend in die Ausgestaltung des Online-Verfahrens mit „zielgerichteten Informationen“ eingebunden werden. Eine solche Einbindung setzt einen deutlich sichtbaren und mit den Vorteilen eines Schlichtungsverfahrens verbundenen Hinweis für Verbraucherinnen und Verbraucher voraus, die das Online-Tool der Justiz künftig nutzen sollen. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher kennen zunächst nur das Klageverfahren und sind mit alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten oft nicht vertraut. Insofern ist eine Ausgestaltung dahingehend zu begrüßen, dass Streitschlichtungsmechanismen nicht nur als Alternative zu einer Klage angeboten werden, sondern dass diese von den Verbraucherinnen und Verbrauchern „aktiv“ abgelehnt werden müssen, bevor eine Klage online erhoben werden kann. Technisch ist hier auf entsprechende Schnittstellen zu den

³ <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/> (abgerufen am 03.05.2022).

Schlichtungsplattformen zu achten. Denn: Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bietet bereits gegenwärtig die Möglichkeit an, online und digital entsprechende Anträge zu stellen.⁴

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bringt sich gerne in eine konkrete Ausgestaltung und Umsetzung ein.

2. Einbeziehung der Anwaltschaft (Nr. 1.4 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 5)

Die im BMJ-Arbeitspapier beabsichtigte Einbeziehung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist zu begrüßen. Der Hinweis auf anwaltliche Beratung darf aber nicht als Alternative zum Online-Verfahren verstanden werden. Vielmehr muss den Rechtssuchenden in jeder Lage des Verfahrens die Möglichkeit eröffnet werden, sich anwaltlich beraten und vertreten zu lassen. Das würde, ohne das Verfahren zu verzögern erleichtert, wenn im Falle anwaltlicher Vertretung auf elektronischem Wege Auskunft über den Stand des Verfahrens erlangt werden könnte.

Im Ergebnis muss ein jederzeit sichtbares „opt-in der Anwaltschaft“ ermöglicht werden.

Eine Gleichsetzung mit „anderen Dienstleistern“ ist im Übrigen abzulehnen (insbesondere unter der Überschrift „Einbeziehung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten“).⁵ Ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die berufenen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. „Andere Rechtsdienstleister“ wie Inkassounternehmen weisen nur begrenzte Befugnisse aufgrund begrenzter Sachkunde auf. Hinweise, dass eine rechtliche Beratung nur durch die Anwaltschaft erfolgen kann, sind unerlässlich. Es müssen die besondere Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat bei den begleitenden Hinweisen stärker betont und die Unterschiede zu anderen Rechtsdienstleistern deutlich werden.

3. Flächendeckende Einführung der E-Akte (3.4 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 16/17)

Die Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens setzt die Ausstattung der Gerichte mit der notwendigen technischen Infrastruktur und eine passende Justizorganisation voraus. Ein digitales Verfahren ohne das Vorhandensein elektronischer Akten bei Gericht ist nicht vorstellbar. Die elektronische Aktenführung ist derzeit noch nicht flächendeckend eingeführt. Die verpflichtende Einführung ist nach § 298a Abs. 1a ZPO (erst) zum 01.01.2026 vorgesehen.

II. Rechtliche Hinweise

1. Anwendungsbereich

1.1 Klägerseite (Nr. 2.1 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 7 ff) – eine auf Freiwilligkeit beruhende Einbeziehung der Verfahrensbeteiligten

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen Online-Verfahren, soweit sich die Parteien darüber freiwillig einig sind. Ein opt-in und ein opt-out des Klägers und des Beklagten sollte möglich sein.

Das Online-Verfahren soll nach Vorstellung des BMJ auf Klägerseite zunächst ausschließlich für natürliche Personen zur Verfügung stehen, wobei eine Ausweitung auf Kleinunternehmer/Soloselbständige

⁴ <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/antrag-stellen/> (abgerufen am 03.05.2022).

⁵ S. 5 des BMJ-Arbeitspapiers.

sowie ggf. private Rechtsdienstleister, die (abgetretene) Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern geltend machen, denkbar sei.

Um im Rahmen von Pilotprojekten valide Erfahrungswerte zu sammeln und Input von solchen Nutzerinnen und Nutzern zu erlangen, die das Tool ggf. regelmäßig nutzen, kann eine Eingrenzung auf Verbraucherinnen und Verbraucher für einen sehr kurzen und begrenzten Zeitraum vorgenommen werden.

Eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf Klägerseite ist ansonsten weder angezeigt noch zielführend. Abgesehen davon, dass die Abgrenzung zu Kleinunternehmern/Soloselbständigen nur schwer greifbar ist, besteht keine rechtliche oder tatsächliche Notwendigkeit zur Begrenzung dieses Anwendungsbereichs.

Das BMJ-Arbeitspapier weist darauf hin,⁶ dass bei der Öffnung des tauglichen Klägerkreises auf private Rechtsdienstleister eine Änderung von § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO erforderlich sein wird; dabei soll die in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO enthaltene Rückausnahme von dem Selbstvertretungsverbot für Mahnverfahren auf das Online-Verfahren erweitert werden.

Dies wird von der BRAK kritisch bewertet und abgelehnt – gerade, wenn es bei der vorgesehenen Streitwertgrenze von 5.000 Euro bleiben sollte. Dies würde bedeuten, dass Inkassodienstleister bei Streitigkeiten bis 5.000 Euro keinen Anwalt mehr benötigen. Einer solchen zusätzlichen Ausweitung der Befugnisse ist entschieden entgegenzutreten. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Befugnisse der Inkassodienstleister nicht nur im außergerichtlichen, sondern nunmehr auch im gerichtlichen Bereich ausgeweitet werden sollen, auch wenn dies „nur“ für die Online-Klagen gelten soll. Nicht-anwaltliche Dienstleister, insbesondere solche, die unter der Tarnkappe des Inkassos nicht-anwaltliche Rechtsdienstleistungen erbringen, müssen von der Nutzung ausgeschlossen werden. Das Selbstvertretungsverbot in § 79 ZPO soll gerade dem Schutz der Verbraucherin und des Verbrauchers dienen. § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO darf nicht ausgehöhlt werden. Für eine Bevorteilung von Inkassodienstleistern in diesem Zusammenhang besteht kein Grund.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass das Online-Verfahren insbesondere für solche Massenverfahren⁷ geschaffen wird, die in den vergangenen Jahren von Legal Tech-Anbietern zur Durchsetzung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-VO und Fahrgastrechte-VO geltend gemacht werden. Seitens des BMJ wird vorgebracht, dass solche Verfahren in Teilen zur Überlastung der Justiz führen, weil die Parteien umfangreiche Schriftsätze einreichen, die nur in den seltensten Fällen auf das konkrete Einzelverfahren abgestimmt sind. Hier soll gegengesteuert und mit einem inhaltlich straff strukturierten Online-Verfahren die Entscheidungsfindung erleichtert werden.

Leider wird die Lösung für das falsche Problem angeboten. Das Problem ist nicht, dass die Gerichte mit Verfahren zur Durchsetzung von solchen Ansprüchen überlastet sind, sondern, dass die Airlines und andere Beförderungsanbieter berechnete Entschädigungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern systematisch ignorieren, die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen verpufft und damit Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfolgung ihrer Ansprüche auf gerichtliche Hilfe angewiesen sind. Der Zugang zum Recht zur Durchsetzung solcher Ansprüche sollte nicht durch die Möglichkeit einer weiteren Verfahrensart neben dem klassischen, streitigen Verfahren und dem gerichtlichen Mahnverfahren gewährleistet werden – vielmehr sollten Airlines u. a. durch andere Maßnahmen dazu angehalten werden, berechnete Ansprüche der Verbraucher zu erfüllen und nicht darauf zu kalkulieren,

⁶ S. 7 des BMJ-Arbeitspapiers.

⁷ Vgl. S. 8 des BMJ-Arbeitspapiers.

dass eine kritische Masse der Anspruchsinhaber die berechtigten Ansprüche nicht geltend macht. Es lohnt sich noch zu sehr, sich in diesem Bereich verklagen zu lassen.

Deshalb wäre es sinnvoller, die Unternehmen zu verpflichten, selbst technische Tools einzuführen, die berechnete Forderungen wie z.B. Fluggastentschädigungen, automatisiert an die Gläubigerinnen und Gläubiger auszahlen. Entsprechende Überlegungen gab es bereits. Zumindest sollten Anreize geschaffen werden, damit die Unternehmen solche Systeme freiwillig einführen.

Zum Übergang in das Regelverfahren⁸: Ein opt-out sollte keine nachteiligen Auswirkungen (z.B. Zuständigkeit, Kosten) haben. Nach dem Übergang in das Regelverfahren sollte es kein „Zurück“ mehr in das Online-Verfahren geben, d.h. eine nur temporäre Überleitung sollte ausgeschlossen werden. Kläger und Beklagter sollten jeweils einen Antrag hierfür stellen können. Inhaltlich sollten hier sachliche Gründe entscheidend sein. Das Gericht müsste sodann eine ermessensgebundene Entscheidung (die der Überprüfung zugänglich ist) treffen. Ein „zentrales Online-Gericht“ verkompliziert und verlängert den Prozess, wenn bei Übergang ins Regelverfahren das Verfahren an das örtlich zuständige Gericht abgegeben werden muss und sich eine neue Richterin oder ein neuer Richter mit dem Rechtsstreit befassen muss. Sinnvoll erscheint, Online-Klagen an das Gericht zu richten, das sowieso örtlich zuständig ist. Dann gibt es bei Abgabe in das Regelverfahren weder eine zeitliche Verzögerung noch eine Befassung durch eine weitere Richterin oder Richter.

1.2 Beklagtenseite (Nr. 2.2 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 9 ff) – eine auf Freiwilligkeit beruhende Einbeziehung der Verfahrensbeteiligten

Auf Beklagtenseite sollen nach Vorstellung des BMJ zunächst nur gewerblich Tätige stehen. Außerdem soll die Teilnahme verpflichtend sein.

Eine verpflichtende Teilnahme ist abzulehnen. Es ist ungerechtfertigt, dass sich die Klägerseite freiwillig für ein Online-Verfahren entscheiden kann, die Beklagtenseite hingegen verpflichtet sein soll. Die Entscheidung darüber muss von allen Verfahrensbeteiligten freiwillig getroffen werden. Auch die Überlegung, ausreichend Daten zur Evaluierung des Online-Verfahrens zu erhalten, kann eine Verpflichtung der Beklagtenseite, am Online-Verfahren teilzunehmen, nicht rechtfertigen; es stellt sich dabei auch die Frage, ob für die Beklagte ein „opt-out“-Antrag zulässig wäre.

Auch ist nicht begründbar, auf Passivseite nur gewerblich Tätige zuzulassen. Wenn freiwillig über eine Teilnahme am Verfahren entschieden werden kann, dann sollten alle in Betracht kommenden Beteiligten, also auch Verbraucher, an einem solchen Verfahren teilnehmen können. Wer sich freiwillig für eine Teilnahme entscheidet, wird die technischen Voraussetzungen erfüllen. Auf jeden Fall sollte die Beschränkung auf juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften des Privatrechts, die im deutschen Handelsregister eingetragen sind, aufgegeben werden. Ein etwaiger Streit, ob ein Beklagter, der sich gegen die gewählte Verfahrensart wendet, einwendet, dass er kein Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sei, verkompliziert die Abläufe des Online-Verfahrens.

1.3 Streitwertgrenze (Nr. 2.4 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 11 f) – Streitwertgrenze von 600 Euro mindestens in der Pilotphase

Eine Streitwertgrenze von bis zu 5.000 Euro zumindest für die Pilotphase ist zu überdenken. Für die Pilotphase (bei der es um das „Ausprobieren“ geht) sollte ein Streitwert bis zu 600 Euro zugrunde gelegt werden. Der Begriff der „Kleinforderungen“, wie er im Koalitionsvertrag genannt ist, dürfte kaum mit dem

⁸ Vgl. S. 8 des BMJ-Arbeitspapiers.

Begriff der geringfügigen Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (Bagatell VO-Small-Claims-VO) identisch sein. Schon das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“⁹ hat zur Begründung für die Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens auf die rückläufigen Eingangszahlen in den Zivilverfahren „insbesondere für den Bereich von geringfügigen Forderungen“ hingewiesen.¹⁰

Mehr als ein Drittel aller an den Amtsgerichten anhängiger Fälle haben einen Streitwert von bis zu 600 Euro.

Abschließend sei ergänzend darauf hingewiesen, dass für die Zeit nach der Pilotphase Verfahren mit geringfügigen Streitwerten nicht gleichbedeutend mit einfach gelagerten und damit schnell zu „lösenden“ Fällen sind. Deshalb ist es wichtig, zumindest für die Zeit nach der Pilotphase eine Einzelfallbetrachtung zuzulassen; der Übergang vom beschleunigten Online-Verfahren in das Regelverfahren ermöglicht dies.

1.4 Sachlicher Anwendungsbereich (Nr. 2.5 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 12 ff) – Abbildung aller Lebenssachverhalte nach der Pilotphase

Im Rahmen einer zeitlich befristeten Pilotphase erscheint es aus Praktikabilitätsgründen angezeigt, nur für bestimmte Sachverhalte ein Online-Verfahren zur Verfügung zu stellen. Dadurch sollen Erfahrungen für die weitere Umsetzung gesammelt werden.

Nach dieser zeitlich begrenzten Pilotphase ist eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte vorher umrissene Lebenssachverhalte nicht sinnvoll. Für die bei Beginn des Verfahrens möglicherweise nicht professionell vertretenen Bürger dürfte die Zuordnung ihres Falles zu einem vordefinierten Kreis von Lebenssachverhalten nicht einfach zu bestimmen sein. Das gilt z.B. bei Ansprüchen aus Mietverhältnissen (z.B. Kautionsrückzahlung und etwaige Gegenansprüche) oder bei Entschädigungsansprüchen aus Mobilitätsverträgen.

Außerdem: Das Online-Klageverfahren sollte in keinem Fall mit privaten Legal Tech-Unternehmen in einen Wettbewerb „um die Gunst von Verbrauchern“ konkurrieren; deshalb ist auch in der Pilotphase eine Einschränkung auf Masseverfahren abzulehnen. Auch bei der Erprobung müssen die „normalen“ zivilgerichtlichen Verfahren in den Blick genommen werden. Eine Beschränkung eines „zivilgerichtlichen Online-Verfahrens für Inkassodienstleister“ wäre sachwidrig.

1.5 Örtliche Zuständigkeit (Nr. 2.6 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 14)

Die Konzentration auf länderübergreifende Gerichte dürfte im Hinblick auf die Probleme, die mit dem Übergang im Regelverfahren entstünden (siehe Ziff. 1.1. a.E.), nicht sinnvoll sein, auch nicht in der Pilotphase.

⁹ https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf (abgerufen am 03.05.2022)

¹⁰ Papier der OLG-Präsidentinnen und Präsidenten, S. 76.

2. Beachtung und Einhaltung des Datenschutzrechts

Die Beachtung der Anforderungen und Verarbeitungsgrundsätze der DSGVO muss durchgehend gewährleistet sein. Insofern ist insbesondere auf eine datensparsame und IT-sichere Umsetzung zu achten. Dafür steht der bereits erprobte OSCi-gestützte elektronische Rechtsverkehr zur Verfügung.

3. Kein Rückzug der Justiz aus der Fläche

Ein Online-Verfahren darf nicht dazu dienen, einem weiteren Rückzug der Justiz aus der Fläche, insbesondere aus dünnbesiedelten Flächenländern, durch Abschaffung der ländlichen Amtsgerichte vorzubereiten. Ein Online-Verfahren darf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der bürgernahen Justiz nicht infrage stellen. Der Zugang zum Recht muss auch in der Fläche bestehen bleiben. Dies setzt die Einbindung der Anwaltschaft in Strukturprozesse voraus, ein weiterer Abbau von Gerichten ist zu verhindern. Ohne die Beteiligung der Anwaltschaft ist eine Verwirklichung rechtsstaatlicher Verfahren nicht gewährleistet.

4. Beachtung des Mandatsgeheimnisses/anwaltliche Verschwiegenheitspflicht im Bereich Digitalisierung

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Beratung und damit ein Grundpfeiler eines jeden Rechtsstaats. Sie unterfällt dem Schutz der europäischen wie nationalen Rechtsstaatsgarantien aus Art. 47 Abs. 1 Satz 2 GRCh, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 lit. c EMRK sowie Art. 20 Abs. 2 GG, Art. 103 Abs. 1 GG. Zugleich ist sie im Kontext anwaltlicher Beratung Voraussetzung für die Verwirklichung europäischer wie nationaler Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 lit. c EMRK, Art. 47 Abs. 1, 2 Satz 2 GRCh, Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 GG, 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 7 GRCh, Art. 12 Abs. 1 GG. Sie schützt Opfer, Täter und sonstige Rechtsuchende gleichermaßen. Wird der Schutz des Mandatsgeheimnisses nicht gewährleistet und können Mandanten daher keinen Rechtsrat in Anspruch nehmen, wird zugleich die Anwaltschaft in ihrer Berufsausübungsfreiheit beeinträchtigt.

Die anwaltliche Verschwiegenheit muss daher auch und gerade während und im Umfeld des Online-Verfahrens gewährleistet sein. Hierzu sind sichere vertrauliche Kommunikationswege zwischen Anwälten und Mandanten zu gewährleisten. Deren Nutzung muss für alle Beteiligten – insbesondere technisch unerfahrene und schlecht ausgestattete Mandanten – praktikabel sein. Mandanten sollte die Teilnahme unter ihnen vertrauten, alltäglichen Bedingungen möglich sein.

Der Gesetzgeber muss jenseits der konkreten Ausgestaltung des Online-Verfahrens dafür Sorge tragen, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Er darf daher Bestrebungen, Einblicke in verschlüsselte Korrespondenzen zu ermöglichen (siehe etwa BRAK-Stellungnahme [72/2020](#)) oder Diensteanbieter mit einer Durchleuchtung von Online-Kommunikation zu betrauen (siehe etwa BRAK-Stellungnahme [65/2020](#)), daher nicht nachgeben und muss derartiges im Gegenteil verhindern. Er muss ferner im Rahmen seiner Sicherheits- und Telekommunikationsgesetzgebung die diesbezüglich vom Bundesverfassungsgericht und dem EuGH aufgestellten strengen Anforderungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Online-Kommunikation beachten.

Die BRAK fordert, auch für die Online-Verfahren auf die in der Justiz bereits eingesetzten Werkzeuge des OSCi-gestützten elektronischen Rechtsverkehrs zusetzen, die insbesondere die Vertraulichkeit gewährleisten.

5. Klageerhebung

5.1 Unterstützung durch Rechtsantragsstellen (Nr. 4.2 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 18) – Keine Rechtsberatung durch Rechtsantragsstellen oder den Einsatz von Chatbots

Bei der vorgesehenen Unterstützung durch die Rechtsantragsstellen wird darauf zu achten sein, dass die Beratungsfunktion, die durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wahrgenommen wird, nicht ausgehöhlt wird. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Geschäftsstellenbeamte sind zu Neutralität verpflichtet.

Seit 2008 hat die Nutzung von sozialen Medien und Messaging-Anwendungen sehr stark zugenommen und mittlerweile nutzen 57 % der EU-Bevölkerung diese Kanäle.¹¹ Der Einsatz von Chatbot-Systemen wird immer beliebter, denn Chatbots bieten die Möglichkeit auf sehr schnellem Weg online mit den Bürgern in Kontakt zu treten. Das ungenutzte Potenzial von Chatbots ist beträchtlich, die Hindernisse bei der Einführung sind nicht technischer, sondern rechtlicher Natur.

Konkret:

Beim Einsatz von Chatbot-Systemen und einer entsprechenden Vorsortierung ist zu befürchten, dass die „erforderliche“ anwaltliche Begleitung unterbleibt. Es besteht die Gefahr, dass durch die Abfrage- und Eingabemasken die Rechtsverfolgung auf die von der Justiz vorgegebenen Möglichkeiten beschränkt wird und dadurch das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG eingeschränkt wird.

Sollte das Chatbot-System von Anwältinnen und Anwälten genutzt werden, müssen die Pflichten zur Wahrung des Berufsgeheimnisses beachtet werden, einschließlich der Pflichten bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte.¹²

5.2 Ausschluss von Widerklage und Aufrechnung mit streitigen Forderungen und Beweisaufnahme (Nr. 4.7 und Nr. 8 des BMJ-Arbeitspapiers, S: 20 und S. 24)

Für den möglich gehaltenen Fall, dass sich ein Verfahren aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles, beispielsweise wegen digital nicht verfügbarer Beweismittel oder wegen einer Aufrechnungslage nicht für das Online-Verfahren eignet,¹³ kann als Alternative zur Beendigung des Online-Verfahrens oder seiner Überleitung in ein Regelverfahren bzw. zum Abbruch des Verfahrens in Betracht gezogen werden, auf die Regelungen über den Urkundsprozess (§§ 592 ff. ZPO), insbesondere das bewährte Instrument des Nachverfahrens gemäß § 600 ZPO, zurückzugreifen. Kann ein Beweis vom Beklagten nicht digital geführt werden oder möchte der Beklagte mit einer nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht unstreitigen Forderung aufrechnen, kann er sich seine Rechte vorbehalten, ein Kläger in entsprechender Beweisnot kann vom Online-Verfahren Abstand nehmen und ins Regelverfahren übergehen (vergleiche § 596 ZPO). Nicht-anwaltlich vertretene Parteien können entsprechend belehrt werden (§ 139 ZPO), die Entscheidung über die Ausübung dieser Rechte hat aber entsprechend der Dispositionsmaxime bei den Parteien zu liegen. Widerklagen sollten generell unzulässig sein (entsprechend § 595 ZPO). Praktisch dürften nur wenige Fälle von der Notwendigkeit eines solchen Nachverfahrens betroffen sein. Es würde die Attraktivität des Online-Verfahrens erhöhen, wenn Fälle digitaler Beweisnot oder Aufrechnungslagen nicht vorab durch komplizierte Regelungen von der Anwendbarkeit ausgeschlossen

¹¹ Vgl. Guide on the use of Artificial Intelligence-based tools by lawyers an law firms in the EU, S. 34. (Mitarbeit durch BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke)

¹² Vgl. Guide on the use of Artificial Intelligence-based tools by lawyers an law firms in the EU, S. 35. (Mitarbeit durch BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke)

¹³ S. 20 und 24 des BMJ-Arbeitspapiers.

würden, zumal die Antragsteller bei Beginn des Verfahrens häufig gerade nicht anwaltlich vertreten oder richterlich belehrt (§ 139 ZPO) werden können.

6. Güteverhandlung

Eine Güteverhandlung ist grundsätzlich, gegebenenfalls als Videoverhandlung, sinnvoll und entspricht auch der Maxime, dass das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken soll.¹⁴

7. Kosten

7.1 Kostenhinweise (Nr. 1.4 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 5) – Anpassung der Kostenhinweise

Das Online-Verfahren soll nach Vorstellungen des BMJ so ausgestaltet sein, dass die Nutzung auch ohne anwaltliche Unterstützung möglich ist; zugleich soll auf das Beratungsangebot von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Rechtsdienstleistern hingewiesen werden.¹⁵ Hingewiesen werden soll dabei auch auf die „Möglichkeit einer kostenlosen Erstberatung“ und der „Höchstgrenze der Erstberatungsgebühr“. Nach den vergütungsrechtlichen Rahmenbedingungen erbringen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Leistungen, die zu vergüten sind. Die kostenlose Leistungserbringung sieht das RVG nicht vor, jedoch die Höchstgrenze der Erstberatungsgebühr. Hingewiesen werden kann und soll nur auf etwas, das von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erbracht werden kann – die kostenlose Erstberatung gehört nicht dazu. Dass insbesondere Legal Tech-Unternehmen werbewirksam mit einer kostenfreien Ersteinschätzung werben, darf nicht dazu führen, dass beim Hinweis auf mögliche Vertreter des Antragstellers bei dieser Frage differenziert wird. Der Hinweis sollte sich deshalb auf die möglichen Ansprechpartner, d. h. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beschränken.

Ein jederzeit sichtbarer Hinweis auf die Möglichkeit individueller Beratung durch Rechtsberater ist zu begrüßen.

7.2 Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltsgebühren (Nr. 10.1 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 25 f) – Keine Modifikation der anwaltlichen Gebühren

Die standardgemäß zu erbringende anwaltliche Leistung in einem Online-Verfahren entspricht in vollem Umfang der in einem „normalen“ Verfahren, ebenso die anwaltliche Verantwortung und Haftung. Umfang und Schwierigkeit unterscheiden sich nicht. Es ist eine volle Sachverhalts- und Rechtsprüfung durchzuführen. Die Mandantin/der Mandant muss seinen Lebenssachverhalt schildern und die Anwältin und der Anwalt ihn filtern sowie verarbeiten. Der gesamte Tätigkeitsaufwand bleibt gleich. Gerade am Anfang, bis Online-Verfahren Routine sind, dürfte es sogar eher zu einem größeren Zeitaufwand kommen. Auch die Rückversicherung und Besprechung der Sach- und Rechtslage mit der Mandantin/dem Mandanten nach Eingang gerichtlicher Anfragen oder gegnerischer Einlassungen bleibt im vollen Umfang erforderlich. Von einem geringeren Aufwand bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt kann also nicht die Rede sein.

Was die Terminsgebühr anbelangt, so muss auch ein Onlinetermin gut vorbereitet werden. Dieser Aufwand ist derselbe wie bei einer Terminswahrnehmung in Präsenz. Im Übrigen: Eventuelle Video-Vornehmungen ersparen keinen Aufwand, da die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt virtuell anwesend sein muss. Darüber hinaus sind Wartezeiten nicht auszuschließen. So kann es passieren, dass die

¹⁴ S. 21 des BMJ-Arbeitspapiers.

¹⁵ S. 5 des BMJ-Arbeitspapiers.

Richterin oder der Richter mit einer vorher terminierten digitalen Verhandlung nicht rechtzeitig fertig wird. Technische Schwierigkeiten sind denkbar, die erst behoben werden müssen, um mit der eigentlichen Verhandlung beginnen zu können. Letztendlich fallen durch die Onlinetermine zwar Reisekosten weg, was ohne, dass die eigentliche Terminsgebühr angegriffen werden muss, zu einer Reduzierung der insgesamt anfallenden Kosten führen wird. Die Terminsgebühr soll auch nicht etwaige Fahrzeiten zu Gericht abdecken, unabhängig davon, dass diese je nach Kanzleisitz und Gericht einmal kürzer oder etwas länger sein können, wobei es kein grundsätzlicher Unterschied ist, ob sich die Kanzlei auf dem Lande oder in einer Großstadt befindet. Die Terminsgebühr ist nicht immer von der tatsächlichen Wahrnehmung eines Termins abhängig; z.B. bei Entscheidungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, oder bei einem Versäumnisurteil gemäß § 331 Abs. 3 ZPO fällt sie an. In diesen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen entsteht die Terminsgebühr in vollem Umfang, ohne dass es auf einen etwaig ersparten Zeitaufwand ankommt. Dieser ist nicht Bestandteil der Terminsgebühr. Die zum 01.01.2021 geregelten Gebührenerhöhungen dürfen über das Online-Verfahren nicht rückgängig gemacht werden.

Soweit die pauschalen Abwesenheitsgelder durch Fahrten außerhalb des Kanzleisitzes entfallen, wird dies kompensiert durch die Möglichkeit, in dieser Zeit andere Mandate zu bearbeiten.

Schließlich ist – auch wenn der Anwendungsbereich der Zuständigkeit der Amtsgerichte entsprechen sollte – das Online-Verfahren in einem Bereich angesiedelt, in dem die anwaltlichen Gebühren sowieso nicht kostendeckend sind. Im RVG wird die Vergütung nicht an der konkreten Leistung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts angeknüpft, vielmehr davon abgekoppelt. Die Vergütung richtet sich nach dem Streitwert. Das führt bei einer Vielzahl von Verfahren mit geringen Streitwerten zu nicht kostendeckenden Gebühren, die durch wenige Verfahren mit hohen Streitwerten kompensiert werden müssen. Dieser (für den Staat, der den Zugang zum Recht sicherzustellen hat, kostenfreie) Grundsatz der Quersubventionierung ist durch die starke Spezialisierung und Diversifizierung der Anwaltschaft bedroht. Wird in dem großen Bereich der geringen Streitwerte die anwaltliche Vergütung weiter eingeschränkt, verschärft sich die Unterdeckung der anwaltlichen Kosten in weiten Bereichen. Tendenziell wird das zum Rückzug der Anwaltschaft aus den eher unwirtschaftlichen Bereichen führen, so dass der (in vielen Fällen wegen der Person der Mandanten notwendige) anwaltlich begleitete Weg zum Recht dann auf andere Weise mit entsprechend höheren Kosten staatlich sichergestellt werden müsste.

Eine Einschränkung der anwaltlichen Vergütung – sei es bei der Verfahrens- oder der Terminsgebühr - ist weder zumutbar noch sinnvoll.

Anreize für die Nutzung der digitalen Verfahren können dadurch geschaffen werden, dass entsprechende Gerichtskosten gesenkt werden. Insofern ist es sinnvoll und konsequent, die Parteien an den sinkenden Kosten teilhaben zu lassen. Deshalb sollten für eine Übergangsphase von fünf Jahren Gerichtskosten für die digitalen Verfahren entfallen. Eine Finanzierung könnte über den Pakt für den Rechtsstaat im Rahmen des Digitalpakts erfolgen. Im Koalitionsvertrag heißt es dazu „Wir verstetigen mit den Ländern den Pakt für den Rechtsstaat und erweitern ihn um einen Digitalpakt für die Justiz“. ¹⁶

¹⁶ S. 84 des Koalitionsvertrags 2021 – 2025 „MEHR FORTSCHRITT WAGEN BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT“

8. Strukturierung

Sachverhaltserfassung (Nr. 4.1 des BMJ-Arbeitspapiers, S. 17, S. 19) – Ablehnung eines strukturierten Vortrags

Nach dem BMJ-Arbeitspapier soll die Erfassung des für eine Klage notwendigen Sachverhalts mithilfe digitaler Eingabe- und Abfragesysteme erfolgen. Die Eingabe- und Abfragesysteme sollen dabei zum einen auf die jeweils relevanten anspruchsbegründenden Elemente des Lebenssachverhalts angepasst sein.

Gegen die Erfassung des Sachverhalts in strukturierter Form nach Lebenssachverhalten bestehen durchgreifende Bedenken. Hilfreich als Beispiel für eine gelungene Strukturierung in formularmäßiger Form kann die bereits erwähnte Europäische Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (Bagatell VO-Small-Claims VO) sein, die auch nicht anwaltlich vertretene Antragsteller anhand strukturierter Fragen zu den bei einer Klageerhebung notwendig zu erfassenden Daten unterstützt, ohne jedoch den eigentlichen Tatsachenvortrag zu strukturieren. Die Beibringung der Tatsachen ist Sache der Parteien, die Strukturierung des Tatsachenvortrags ist originäre Aufgabe des Gerichts.

Die BRAK lehnt die Einführung eines Basisdokuments nach wie vor kategorisch ab. Es führt zu einer erheblichen Einschränkung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG. Die fortschreitende Digitalisierung darf nicht zu einer Automatisierung des Zivilprozesses führen, insbesondere nicht zu einer Beschneidung der Rechte der Beteiligten. Vielmehr sollte für die konsequente Anwendung bestehenden Rechts (§ 139 ZPO) geworben werden.

Gegen die Schaffung eines Basisdokuments sprechen insbesondere folgende Argumente:

Das, was in einem Zivilprozess passiert, muss für die Parteien verständlich sein und bleiben. Andernfalls leiden die Akzeptanz des zivilgerichtlichen Verfahrens und seiner Entscheidung durch die betroffenen Parteien und damit letztlich das Ansehen der Gerichte und auch des Rechtsstaates; das „Basisdokument“ verkennt die Aufgaben der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes; sie/er muss mit ihrem/seinem Schriftsatz nicht die Entscheidung begründen, sondern die Urteilsfindung erreichen und beeinflussen.¹⁷

Die schon heute einer Richterin oder einem Richter nach § 139 ZPO eingeräumten Möglichkeiten, auf eine Strukturierung des Parteivortrags hinzuwirken, werden weit überwiegend nicht genutzt. Die Gründe, die dafür ursächlich sind, wirken sich auch bei der Erstellung des Basisdokuments aus.

Die Erarbeitung des entscheidungserheblichen Sachverhalts muss originäre Aufgabe der Zivilrichterin und des Zivilrichters bleiben. Diese kann nicht auf die Rechtsanwaltschaft übertragen werden. Schon heute gibt es technische Möglichkeiten, die der Richterin und dem Richter die Erarbeitung „seiner“ Relationstabelle erleichtern.

Das „Zwängen“ des Parteivortrags in ein Basisdokument wird aus praktischen Gründen nicht oder nur schwer möglich sein. Das gilt insbesondere für Verfahren, in denen Erläuterungen zu Anlagen, wie z.B. technischen Plänen oder Arztunterlagen für deren Verständnis erforderlich sind. Gleiches gilt für Verfahren mit mehreren Beteiligten und auch Dritten, wie das z. B. im Bauprozess der Regelfall ist.

¹⁷ Wolf, Der Anwaltsschriftsatz. FS 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover, S. 207

Verbindliche Vorgaben zur Strukturierung des Parteivortrages schränken in erheblichem Maße das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und die wesentlichen Verfahrensgrundsätze des Beibringungsgrundsatzes und der Dispositionsmaxime ein. Der Vortrag der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) wird eingeschränkt und beschnitten.

Die BRAK regt insofern dringend an, die eigentlichen Ursachen für die erhebliche Arbeitsbelastung der Richterschaft zu eruieren. Eine bundesweit einheitliche technische Ausstattung wäre insofern wünschenswert. Neben der technischen Ausstattung sollten auch regelmäßige Schulungen bei der Justiz angeboten werden, um das technische Angebot auch entsprechend nutzen zu können.

Zudem sollte kurzfristig flächendeckend die E-Akte eingeführt werden.¹⁸ Denn im Rahmen der Digitalisierung der Verfahrensakte bestehen zahlreiche technische Möglichkeiten die Schriftsätze entsprechend aufzuarbeiten. Insofern sollte die Justiz darüber hinaus eruieren, welche etwaigen Programme bereits heute zur Aufbereitung des Verfahrensstoffs angewendet werden. Denn solch bewährte Programme könnten auch bundesweit zum Einsatz kommen. Diese machen einen Eingriff in die Dispositionsmaxime der Parteien als auch der anwaltlichen Arbeitsweise überflüssig.

Dennoch sieht die BRAK, dass grundsätzlich Anwendungs- und Nutzungsmöglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung im Zivilprozess auch für die Anwaltschaft Vorteile bieten können, ihre Arbeitsweise partiell zu erleichtern. Eine gewisse Strukturierung des eigenen Schriftsatzes gibt auch der Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt die Möglichkeit, insbesondere im fortgeschrittenen Verfahrensstadium konkret nachzuvollziehen, zu welchen Tatbestandsvoraussetzungen er vorgetragen hat, an welchen Stellen Nachbesserungsbedarf, auch im Vergleich zum gegnerischen Vortrag, besteht. Eine Struktur bei skalierbaren Verfahren kann sinnvoll sein, allerdings nicht bei individuellen Begehren. Dann müsste eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt ggf. die Möglichkeit eines opt-out aus dem Online-Verfahren haben.

Im Übrigen könnte für die Zukunft über einen (elektronischen) Anlagenspiegel nachgedacht werden, d. h. ein neben den Schriftsätzen bestehendes eigenes Dokument, in dem z. B. in chronologischer Reihenfolge der Parteivortrag inklusive Beweisangeboten und Anlagen dargestellt wird; auch eine Verschlagwortung ist denkbar. Eine händische Zusammenstellung wäre sehr aufwendig. Um eine unnötige Arbeitsbelastung für die Gerichte und für die Anwaltschaft zu vermeiden, muss diese Anlagenliste automatisiert generiert und auch automatisch aktualisiert werden können. Auf diese Weise haben das Gericht und die Parteien einen Überblick über den Sach- und Streitstand. Dies sollte nach der flächendeckenden Einführung der E-Akte technisch möglich sein.

¹⁸ Vgl. dazu unter I. unter 3.

III. Anmerkungen und Überlegungen aus dem besonderen Blickwinkel der Fortentwicklung und konsequenter Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die BRAK hat in ihrem Positionspapier „Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft“ unter anderem die Fortentwicklung und konsequente Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs gefordert. Die Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens bedeutet die weitere Fortschreibung des elektronischen Rechtsverkehrs. Sie setzt aber auch voraus, dass bereits begonnene Projekte konsequent umgesetzt werden, um die rechtssichere und sich technisch und organisatorisch in die vorhandene Infrastruktur einfügende Implementierung des Online-Verfahrens sicherzustellen.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen gibt die BRAK zu bedenken:

1. Rein digitaler und medienbruchfreier elektronischer Rechtsverkehr

In dem Papier stellt das BMJ fest, dass der heutige Gerichtsalltag noch immer von einer Vielzahl zeit- und ressourcenintensiver (analoger) Prozesse geprägt sei. Durch die Nutzbarmachung neuer technischer Möglichkeiten könne sowohl die Arbeit der Geschäftsstellen als auch die Arbeiten der Richterinnen und Richter erleichtert werden. Um die gewünschten Effekte zu erzielen, solle das Online-Verfahren rein digital und medienbruchfrei durchgeführt werden.

Die BRAK begrüßt die Initiative, das Online-Verfahren rein digital und medienbruchfrei durchzuführen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Justiz konsequent die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs weiterführt, die Anpassung der Fachverfahren fortsetzt und die Aktenführung ihrerseits auf die elektronische Aktenführung umstellt, sodass ein elektronischer Rechtsverkehr auf Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es ist aus Sicht der BRAK nicht zielführend, ein neues Online-Verfahren zu etablieren, ohne dass eine Umstellung der Justiz insgesamt auf digitale Verfahren stattfindet.

Die wünschenswerten Verknüpfungen zur E-Akte und der übrigen Infrastruktur der Justiz sind derzeit noch nicht umsetzbar, weil die E-Akte noch nicht flächendeckend zur Verfügung steht und die Fachverfahren weiterentwickelt werden müssten. Dies ist bei der weiteren Diskussion zu Online-Verfahren zu berücksichtigen. Die BRAK fordert daher, dass die notwendigen Weiterentwicklungen parallel zur Einführung der Online-Verfahren verstärkt vorangetrieben werden. Pilotgerichte sollten insbesondere nach dem Stand der Digitalisierung der verwendeten Fachverfahren und der elektronischen Aktenführung ausgewählt werden.

2. Schnittstellen zur bestehenden IT-Infrastruktur in der Justiz

In dem Papier wird gefordert, dass durch Schaffung entsprechender Schnittstellen zu der bestehenden IT-Infrastruktur in der Justiz sicherzustellen sei, dass sich ein Online-Verfahren in diese integrieren lasse und eine medienbruchfreie Kommunikation realisierbar sei.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist es sehr sinnvoll, wenn die Schnittstelle so ausgestaltet wird, dass neue Verfahren in die bisherige Justiz-Infrastruktur integriert werden, an die auch die Anwaltschaft über das beA, die Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen über das eBO bzw. die OZG-Nutzerkonten, Notarinnen und Notare über das beN sowie künftig Steuerberaterinnen und Steuerberater über das beSt angebunden sind. So ließen sich Online-Verfahren auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

etablieren, ohne dass neue Kommunikationskanäle, die wiederum ihrerseits an die Justiz-Infrastruktur angebunden werden müssten, geschaffen werden müssten.

3. Nutzerfreundlichkeit/Bürgerzentriertheit

Nach den Vorstellungen des BMJ müssten im Hinblick auf den praktischen Erfolg und die Akzeptanz des Online-Verfahrens neben den Bürgerinnen und Bürgern auch die Richterinnen und Richter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen als Nutzende in den Blick genommen werden. Bei der Ausgestaltung des Online-Verfahrens sei daher sicherzustellen, dass auch deren Interessen, Bedürfnisse und Arbeitsweisen ausreichend berücksichtigt würden. Die konkrete Ausgestaltung des Online-Verfahrens solle daher auf Grundlage der vom BMJ entwickelten Vorüberlegungen interdisziplinär unter anderem mit Vertretern der Anwaltschaft diskutiert und nachfolgend ein entsprechender Gesetzesvorschlag erarbeitet werden.

Die BRAK begrüßt, dass die Anwaltschaft angesprochen wird. Es wird aus Sicht der BRAK darauf ankommen, dass einerseits die fachlichen und technischen Anforderungen der Anwaltschaft in den anstehenden Diskussionen berücksichtigt werden. Andererseits kennen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, die das Online-Verfahren nutzen sollen, am besten und können so bei der Konzeptionierung beratend unterstützen und die Bedürfnisse der recht-suchenden Bürgerin/des recht-suchenden Bürgers darstellen.

Außerdem wird es für die konkrete technische Ausgestaltung des Online-Verfahrens auf die Sicht der Anwaltschaft und ihre bisherigen Erfahrungen aus dem elektronischen Rechtsverkehr ankommen. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, allein mit Blick auf die Bürgerinnen und Bürger neue Kommunikationskanäle zu schaffen, die in der Justiz und bei der Anwaltschaft etabliert werden müssten und die dann mindestens für Online-Verfahren die bisherige Infrastruktur, die die Justiz der Anwaltschaft mit dem OSCI-basierten elektronischen Rechtsverkehr vorgegeben hat, ersetzt. Effizienter dürfte es sein, die vorhandene Infrastruktur zu nutzen und über Schnittstellen das Online-Verfahren anzubinden.

4. Technisch-organisatorische Umsetzung

Das BMJ setzt sich bereits jetzt schon mit der Frage auseinander, wie das Online-Verfahren technisch-organisatorisch effizient und ressourcenschonend umgesetzt werden könne.

Die BRAK hat großes Interesse, an der Schaffung der erforderlichen Eingabe- und Abfragesysteme mitzuwirken und diese nicht IT-Spezialisten, Legal-Designern sowie Richterinnen und Richtern alleine zu überlassen. Denn die Anwaltschaft kennt die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und weiß aus der Erfahrung mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Anwaltschaft heraus, wie die rechtlichen Anforderungen an die technische Umsetzung zu formulieren sind. Auch hier wird wieder darauf zu achten sein, dass bundesweit einheitliche technische Standards entwickelt werden, die aber mit den bereits existierenden Standards kompatibel sind.

Die Einbeziehung der Anwaltschaft in diesem Punkt ist umso wichtiger als dass auf Seite 8 des Papiers ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Nutzung des Online-Verfahrens durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie professionelle Rechtsdienstleister wie auch die jederzeitige anwaltliche Vertretung zulässig sein sollen. Damit dieses Verfahren effizient und ressourcenschonend bleibt, ist die Einbindung in vorhandene Systeme über geeignete Schnittstellen erforderlich.

5. Zustellungsfragen

Bei den Überlegungen des BMJ, die Beklagtenseite zu verpflichten oder zu ermutigen, an Online-Verfahren teilzunehmen, müssen Zustellungsfragen im Einzelnen bedacht werden. Nach dem Papier sei jedenfalls für das Pilotverfahren vorgesehen, auf das Einverständnis zur elektronischen Zustellung nach § 173 Abs. 4 S. 3 ZPO zunächst zu verzichten. Die möglichen Beklagten müssten einen elektronischen Zugang eröffnen.

Detaillierte Überlegungen müssten aus Sicht der BRAK darüber hinaus hinsichtlich des rechtssicheren Nachweises der Zustellung angestellt werden. Dabei ist zwischen der Zustellung an die Partei selbst und an die sie vertretenen Rechtsanwälte zu differenzieren.

Die Zustellung elektronischer Dokumente an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgt gemäß § 175 ZPO i.V.m. § 173 Abs. 3 ZPO gegen Empfangsbekanntnis. Für das Online-Verfahren müsste somit eine Möglichkeit geschaffen werden, dass das System ein elektronisches Empfangsbekanntnis generiert und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die wissentliche und willentliche Kenntnisnahme von dem elektronischen Dokument über dieses elektronische Empfangsbekanntnis bestätigen.

Für die Zustellung an die Partei selbst wäre das Online-Verfahren so auszugestalten, dass eine automatisierte Eingangsbestätigung den Tag des Eingangs des elektronischen Dokuments in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach ausweist, um den Voraussetzungen der Zustellung von elektronischen Dokumenten nach § 173 Abs. 4 ZPO zu genügen.

6. Verknüpfung des Online-Verfahrens mit elektronischem Mahnantrag und Verbraucherschlichtung

In dem Papier wird die Überlegung geäußert, dass durch eine Verknüpfung des Online-Verfahrens mit dem elektronischen Mahnantrag und der Verbraucherschlichtung die Nutzenden die bereits für einen (elektronischen) Mahnantrag oder einen Antrag bei einer Verbraucherschlichtungsstelle eingegebenen Daten bei Scheitern dieser Instrumentarien unmittelbar in ein Online-Klagetool übernehmen und von einem Verfahren unproblematisch in ein anderes Verfahren übergeleitet werden könnten.

Diese Überlegung ist auch für die Anwaltschaft interessant. Online-Mahnanträge werden über das beA als EDA-Dateien versandt. Folgeanträge stehen ebenfalls online zum Versand zur Verfügung. Vorstellbar ist, dass die dort eingegebenen Daten für alle Nutzer dieser Plattform, also auch für die Anwaltschaft, zur Begründung des Anspruchs nutzbar gemacht werden könnten. So könnte ein Online-Klagetool sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Anwaltschaft ohne allzu großen technischen Aufwand etabliert werden. Technisch wäre ein solches Verfahren umsetzbar, indem einheitliche Formulare entwickelt und auf einem Portal zur Verfügung gestellt würden, aus denen die jeweils individuellen Eingaben als Strukturdaten ausgelesen und in ein Formular für Online-Klageverfahren übertragen würden. Die Rechtsgrundlage für das Einführen solcher Formulare wäre mit § 130c ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen bereits gegeben. Aus Sicht der Anwaltschaft wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll, dass neben den bereits in § 130c S. 4 genannten Identifizierungsmöglichkeiten für sogenannte professionelle Einreicher auch die Identifizierung über die SAFE-ID stattfinden könnte. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten sich dann über das noch zu entwickelnde beA-Portal mit ihrer SAFE-ID und ihrer beA-Karte anmelden.

7. Online-Portal

Der Zugang zu Online-Verfahren soll nach dem Papier des BMJ für die Bürgerinnen und Bürger möglichst einfach ausgestaltet werden. Idealerweise solle eine einmalige Registrierung und Identifizierung bei einer zentralen Plattform ausreichend sein, über die alle Justizdienstleistungen in Anspruch genommen werden könnten (Justizportal). Ein solches Justizportal könne nach den Überlegungen des BMJ beispielsweise an das nach dem OZG bis Jahresende 2022 zu schaffende bundeseinheitliche Verwaltungsportal angeschlossen werden.

Das Verwaltungsportal des Bundes soll Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen einen zentralen und komfortablen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen in Deutschland bieten.¹⁹ Es ist darauf ausgerichtet, dass Bundesressorts und Fachbehörden es als umfassende Digitalisierungsplattform nutzen und so ihre eigenen Leistungen standardisiert und sicher online stellen können.

Die BRAK spricht sich gegen die Nutzung des Verwaltungsportals insbesondere aus Gründen der Einhaltung der Gewaltenteilung aus und schlägt die Einrichtung eines eigenen zentralen Justizportals vor, über das der Zugang zum Online-Verfahren gewährleistet werden könnte.

Aus technisch-organisatorischer Sicht ist ein Anschluss eines Justizportals an das Verwaltungsportal nicht erforderlich. Die Anbindung der eBOs und der OZG-Nutzerkonten an den EGVP-Verbund gewährleistet die Kompatibilität mit den in der Justiz genutzten Systemen des OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehrs. Allein dafür ist die Anbindung des Justizportals an das Verwaltungsportal also nicht erforderlich.

8. Zugang/Identifizierung/Authentisierung der Parteien

Das Papier des BMJ formuliert als Ziel für das Online-Verfahren, dass die Nutzerkonten bzw. das eBO nicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg im ERV verwendet werden sollten, sondern als „Zugangsschlüssel“ zu einer Web-basierten Anwendung dienen könnten. Bei der technisch-organisatorischen Umsetzung sei dabei vor allem auch die Frage der Schaffung von Schnittstellen zu den bestehenden e-Akten-Systemen und die „Veraktung“ der Informationen aus den Eingabe- und Abfragemasken von Bedeutung.

Die Ausgestaltung der Authentifizierung über eBO oder die OZG-Nutzerkonten am Justizportal wird grundsätzlich begrüßt und entspricht auch den Überlegungen, die die BRAK für den Ausbau des beA-Systems zu einem beA-Portal anstellt. Die BRAK plant, über die sichere Anmeldung am beA-System den Zugang zu verschiedenen Fachverfahren auch der Justiz zur Verfügung zu stellen. Eine erste Anwendung ist die Anbindung an das Akteneinsichtportal der Justiz, die kurzfristig zur Verfügung stehen wird. Auch die Teilnahme am Online-Verfahren könnte für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte so gewährleistet werden.

Aus Sicht der BRAK ist es nicht erforderlich, die im Papier des BMJ angesprochene Verpflichtung zur Nutzung des beA aufzuheben, soweit das Online-Verfahren auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten genutzt werde. § 130d ZPO i. V. m. § 130a Abs. 1 ZPO sieht wie die Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen vor, dass professionelle Nutzer Dokumente als elektronische

¹⁹ https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/ozg-infrastruktur/verwaltungsportal/verwaltungsportal_bund-node.html

Dokumente einreichen müssen. Eine Nutzungspflicht allein des beA folgt daraus nicht. Auch andere Wege der Einreichung elektronischer Dokumente könnten gesetzlich geregelt werden. Hier wäre dann aber darauf zu achten, dass das grundsätzliche System des OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehrs erhalten bleibt und nicht andere Wege der elektronischen Kommunikation etabliert würden. Auch innerhalb der etablierten Infrastruktur des OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehrs ist es denkbar, andere Wege der elektronischen Einreichung zur Verfügung zu stellen, als nur die Kommunikation von Postfach zu Postfach.

Wie oben beschrieben, beabsichtigt die BRAK, das beA-System als Portal auszugestalten, das u.a. Zugang zu Fachanwendungen der Justiz bietet. Zu diesen Fachverfahren könnte auch das Online-Verfahren gehören. Die Anmeldung am System erfolgte dann nach den Vorstellungen der BRAK über die SAFE-ID und die beA-Karte. Damit authentifiziert sich der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin sicher im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO am System und kann dann die erforderlichen Handlungen vornehmen. Diese Art der Anmeldung am System ist der Nutzung des beA als sicherer Übermittlungsweg ohne den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur vergleichbar. Dieser weitere Übertragungsweg könnte für das Online-Verfahren klarstellend gesetzlich geregelt werden, sodass nach vorläufiger Bewertung eine Aufhebung der Verpflichtung zur Nutzung des beA oder eine Verknüpfung mit diesem durch Schaffung einer entsprechenden Schnittstelle nicht erforderlich sind.

Eine entsprechende Anmeldung könnte für Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen über die OZG- bzw. eBO-Zugangsmittel erfolgen. Hinsichtlich der sicheren Authentifizierung von Bürgerinnen und Bürger hält die BRAK es für sinnvoll, die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr und den sicheren Übermittlungsweg nach § 10 ERVV als Vorbild zu nehmen. Aufgrund der Feststellung der Identität und der sicheren Authentifizierung am System ist feststellbar, dass der Online-Antrag in dem Verfahren von einer bestimmten identifizierbaren Person erstellt wurde und ihr zuzurechnen ist. Das Sicherheitsniveau für die Authentifizierung sollte wegen der Bedeutung des Zugangs zum Recht und der Sicherheit der Verfahren in der Justiz weiterhin hoch im Sinne der eIDAS-Verordnung sein.

Über Formatvorgaben wird noch nachzudenken sei. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung auf nur wenige zugelassene Formate durch die ERVV i. V. m. der 2. ERVB 2022 nicht unproblematisch, da die Fachanwendungen der Justiz entsprechend angepasst werden müssten.

9. Anbindung der Fachverfahren und Kommunikation über die Plattform

Insgesamt fällt auf, dass das Verhältnis zwischen Kommunikation über eine Plattform und Zustellung in elektronische Postfächer noch weiterer Klarstellung bedarf. Als reines Online-Verfahren setzt das Verfahren die sichere Authentifizierung des Klägers oder des Beklagten an dem System voraus. Die weitere Kommunikation erfolgt dann ausschließlich über die Plattform und nicht als 1:1-Kommunikation im Austausch zwischen den Kommunikationspartnern. In dem System werden Anträge erstellt, die dem Gericht zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Ob dies über eine Übermittlung im Rahmen eines Kommunikationswegs erfolgen soll oder ob die Dokumente hochgeladen und vom Gericht exportiert werden müssen, ist noch unklar. Gleiches gilt für Mitteilungen oder Zustellungen des Gerichtes an den Empfänger einer Nachricht. Erfolgte eine Zustellung in ein Postfach, würde dies dem Gedanken des reinen Online-Verfahrens mit einer Plattform für den strukturierten Vortrag widersprechen.

In diesem Zusammenhang muss auch geklärt werden, welche Verschlüsselungstechniken angewandt werden. Sinnvoll ist aus Sicht der BRAK und mit Blick auf die Fachverfahren und die Aktenführung in der Justiz die weitere Nutzung des OSCI-Standards, weil dieser durch sämtliche an den elektronischen Rechtsverkehr angebundene Systeme genutzt und verarbeitet werden kann. Auch die Übermittlung von

xJustiz-Strukturdaten, die die Zuordnung von elektronischen Dokumenten und das Aussteuern an bestimmte Stellen erleichtern, wäre so gewährleistet.

10. Urteil

Die Überlegungen zur elektronischen Zustellung des Urteils, die die Verkündung des Urteils ersetzen sollen, erscheinen sinnvoll.

Auch hier stellt sich wieder die Frage der elektronischen Zustellung vor dem Hintergrund der Portallösung. Aus Sicht der BRAK sollte darauf hingewirkt werden, dass bei einer Abwicklung der gesamten Kommunikation über eine Plattform die Zustellung sowie der Nachweis, dass eine Zustellung elektronischer Dokumente erfolgte, sichergestellt werden müssen.

Als Folgefrage drängt sich die Klärung des Umgangs mit der vollstreckbaren Ausfertigung auf, die derzeit noch in Papierform erteilt wird und in der Zwangsvollstreckung auch im Original vorzulegen ist. Da Online-Verfahren nach den Vorstellungen des BMJ zunächst bis zu einer Streitwertgrenze von 5.000 Euro geführt werden sollen, dürfte die Ausnahme gelten, dass die vollstreckbare Ausfertigung nicht im Original vorzulegen ist. Dies sollte aber genauer betrachtet werden.

Die BRAK ist gerne bereit, an der Entwicklung des Online-Verfahrens gerade auch mit Blick auf die Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs durch ihre Expertinnen und Experten mitzuwirken.

* * *

Verantwortlich für die Themen I. organisatorische Voraussetzung und II. rechtliche Ausgestaltung:**Mitglieder des Ausschuss ZPO/GVG (federführend)**

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg
Rechtsanwalt Michael Diehl (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates (federführend)

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht
Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, Präsident RAK Hamm
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG
Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister BRAK (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, BRAK

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach
Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Bensmann
Rechtsanwalt Roland Gross
Rechtsanwalt Dirk Hinne, Vorsitzender (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld (Berichterstatterin)
Rechtsanwältin Dr. Martina Rottmann
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons
Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, Vorsitzender
Rechtsanwalt Stefan Buck
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt Stefan Graßhoff
Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen
Rechtsanwältin Heidi Milsch
Rechtsanwalt Tilman Winkler

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bereich Datenschutzrecht

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Sebastian Aurich, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verantwortlich für das Thema III. Anmerkungen und Überlegungen aus dem besonderen Blickwinkel der Fortentwicklung und konsequenten Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs

Mitglieder der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler
Rechtsanwalt Lothar Schmude

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz